

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in Bischofswerda - Friedhofsgebührensatzung -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) in Verbindung mit §§ 1, 2, 8a ff. Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens besteht Gebührenpflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat,
 - c) sich gegenüber der Stadt Bischofswerda zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - d) zur Bestattung verpflichtet ist oder
 - e) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Bischofswerda sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.
- (2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach der Anlage zu § 1 bemessen. Sollten sich für diese Leistungen weitere kostenpflichtige Amtshandlungen aus anderen Rechtsnormen (z. B. für Fällgenehmigungen) ergeben, werden diese auf den Gebührenschuldner umgelegt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber vollbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig und sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Anlage treten am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2013 nebst Anlage außer Kraft.

Die Satzung und die Anlage werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 02.12.2019

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in Bischofswerda - Friedhofsgebührensatzung -

Gebührenverzeichnis ab 01.01.2020

I. Nutzungszeiten an Gräbern

Grabart	Nutzungsrecht
Pflegereihengrab	20 Jahre
Einzel-Reihengrab	20 Jahre
Wahlgrab-Doppel	20 Jahre
Wahlgrab-Einzel	20 Jahre
Urnengrab	20 Jahre
Kindergrab bis 2 Jahre	10 Jahre
Urnengrab UGA ohne Name	20 Jahre
Urnengrab UGA mit Name	20 Jahre
Doppelgrab im Hain 50 Jahre	50 Jahre
Doppelgrab im Hain 100 Jahre	100 Jahre
Familiengruft (einfache Tiefe)	20 Jahre
Dauergrabpflege („Garten der Erinnerung“) (alle Arten)	20 Jahre

II. Gebühren

Grabart	Unterteilung	Einheit	Gebühren
1. Grabnutzungsgebühren			
Pflegereihengrab		Einmalig für 20 Jahre (inklusive Grabnutzung, Beisetzung und Friedhofsunterhaltung)	3.150,00 €
Einzel-Reihengrab		Einmalig für 20 Jahre	320,00 €
Kindergrab bis 2 Jahre		Einmalig für 10 Jahre	140,00 €
Wahlgrab	Doppel	Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	760,00 € 38,00 €
	Einzel	Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	380,00 € 19,00 €
Urnenwahlgrab		Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	220,00 € 11,00 €
Urnengrab UGA	Ohne Name	Einmalig für 20 Jahre (inklusive Grabnutzung, Beisetzung und Friedhofsunterhaltung)	800,00 €
	Mit Name	Einmalig für 20 Jahre (inklusive Grabnutzung, Beisetzung und Friedhofsunterhaltung)	1.780,00 €
Doppelgrab im Hain	50 Jahre	Einmalig pro m ² und 50 Jahre	500,00 €
Doppelgrab im Hain	100 Jahre	Einmalig pro m ² und 100 Jahre	1.000,00 €
Familiengruft (einfache Tiefe)		Einmalige Verlängerung für Ruhefrist von 20 Jahren, pro m ² und Jahr	10,00 €

Dauergrabpflege („Garten der Erinnerung“) ⁽¹⁾	Erdgrab	Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	380,00 € 19,00 €
	Partnerurnengrab	Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	220,00 € 11,00 €
	Urnenwahlgrab	Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	220,00 € 11,00 €
	Urnenreihengrab	Einmalig für 20 Jahre (inklusive Grabnutzung, Beisetzung und Friedhofsunterhaltung)	850,00 €
	Baumurnengrab	Einmalig für 20 Jahre (inklusive Grabnutzung, Beisetzung und Friedhofsunterhaltung)	850,00 €
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren			
Erdgrab			580,00 €
Erdgrab Kind			290,00 €
Urnenbestattungen			230,00 €
Dauergrabpflege („Garten der Erinnerung“) ⁽¹⁾	Erdgrab		580,00 €
	Urnenbestattungen		230,00 €
3. Zusatzkosten für Samstagsbeisetzungen			
Alle Grabarten			70,00 €
4. Friedhofsunterhaltungsgebühr			
Alle Grabarten (maximale Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Grabstätte mit mehreren Gräbern 80,00 € (entspricht 4 Gräbern))		pro Jahr ⁽²⁾	20,00 €
5. Benutzungsgebühren der Bestattungseinrichtung (Feierhalle/Verabschiedungsraum)			
bei Benutzung der Feierhalle pro Feier			160,00 €
bei Verabschiedung im Verabschiedungsraum			40,00 €
6. Gebühr für die Grabmalentsorgung			
Einzelgrab			70,00 €
Doppelgrab			130,00 €
Urnengrab			45,00 €
7. Gebühr für die Grabeinebnung nach Ablauf der Ruhezeit			
Einzelgrab			55,00 €
Doppelgrab			125,00 €
Urnengrab			25,00 €
8. Gebühr für Umbettung			
Umbettung innerhalb des Friedhofes			
Urnengrab			460,00 €
Erdgrab			1.160,00 €
Erdgrab Kind			580,00 €
Umbettung nach/von außerhalb des städtischen Friedhofes ⁽³⁾			
Urnengrab			230,00 €
Erdgrab			580,00 €
Erdgrab Kind			290,00 €
9. Verwaltungsgebühren			
Grabmalgenehmigung			40,00 €
Zulassung gewerblicher Tätigkeit		pro Kalenderjahr	45,00 €
Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Satzung nicht besonders geregelt sind		pro angefangene hal- be Stunde	20,00 €

- (1) Dauergrabpflege („Garten der Erinnerung“) beginnend ab 01.04.2020
- (2) Die Gebühr ist jährlich bis zum 30.06. zu zahlen, für das Kalenderjahr in dem die Bestattung vollzogen wurde, ist die volle Jahresgebühr zu entrichten. Für die Bestattung in einer UGA ist die Gebühr für die gesamte Ruhezeit sofort zu zahlen. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auf Antrag einmalig im Voraus für die gesamte Ruhezeit entrichtet werden. Dabei wird jährlich ein Inflationsaufschlag von 2 v.H. hinzugerechnet.
- (3) Zuzüglich Transportkosten in tatsächlicher Höhe

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister